

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB)
FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2010 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

A	Deckungsumfang	2
Art. 1	Gegenstand der Versicherung	2
Art. 2	Versicherte Gefahren	3
Art. 3	Versicherte Interessen	3
Art. 4	Einschränkungen des Versicherungsumfanges	3
Art. 5	Leistungen der Gesellschaft	4
Art. 6	Unterversicherung	5
Art. 7	Selbstbehalt	5
Art. 8	Örtlicher Geltungsbereich	6
B	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	7
Art. 9	Beginn	7
Art. 10	Ende	7
Art. 11	Kündigung im Schadenfall	7
C	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	8
Art. 12	Sicherheitsvorschriften	8
Art. 13	Gefahrserhöhung und -verminderung	8
D	Prämien	10
Art. 14	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	10
Art. 15	Prämienberechnungsgrundlage und -abrechnung	10
E	Schadenfall	12
Art. 16	Obliegenheiten	12
Art. 17	Versicherung für fremde Rechnung	12
Art. 18	Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren	13
Art. 19	Zahlung der Entschädigung	13
Art. 20	Ersatzansprüche gegenüber Dritten	13
Art. 21	Verjährung und Verwirkung	14
F	Verschiedenes	15
Art. 22	Mitteilungen und Vertragsführung	15
Art. 23	Gerichtsstand	15
Art. 24	Gesetzliche Grundlagen	15
G	Begriffsdefinitionen	16

A Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Bauleistungen einschliesslich aller zugehörigen Baustoffe und Bauteile, soweit sie in der Versicherungssumme enthalten sind.
Der für Hochbauten gewählte Vollendungsgrad:
- Schlüsselfertig (alle vom Bauherrn vergebenen und selbst zu erbringenden Bauleistungen);
 - Rohbau (alle Baumeisterarbeiten sowie weitere, im einzelnen bezeichneten Bauleistungen gemäss Werkvertrag),
 - Baumeisterarbeiten (alle vom Baumeister zu erbringenden Bauleistungen gemäss Werkvertrag),
- ist in der Police vereinbart.
- 1.2 Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme
- 1.2.1 Kosten für
- die Lokalisierung der Schadenstätte (Schadensuchkosten);
 - den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauwerksteile, selbst wenn diese nachträglich in Unkenntnis des Schadens erstellt wurden;
 - die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Entsorgung,
- soweit sie auf ein gedecktes Schadenereignis zurückzuführen sind.
- 1.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich versichert:
- 1.3.1 Gerüst-, Spriess-, Spund- und Schalungsmaterial, Hilfsbauten, Baracken, Einwandungen und Abschränkungen;
- 1.3.2 Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der versicherten Bauleistungen sind;
- 1.3.3 bestehende Bauten;
- 1.3.4 Fahrhabe in bestehenden Bauten;
- 1.3.5 Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen mit Ausnahme von selbstfahrenden sowie schwimmend eingesetzten Objekten, von Kranen, Motor- und Luftfahrzeugen.

Art. 2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Versichert sind:
- 2.1.1 durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen, die während der Versicherungsdauer eintreten.
 - 2.1.2 Verluste durch Diebstahl versicherter Sachen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind;
 - 2.1.3 bei Hochbauten Feuer- und Elementarschäden im Sinne von Art. 2.2.1 AVB an im Rahmen dieses Vertrages versicherten Bauleistungen, die in der bei einem kantonalen oder privaten Feuerversicherer obligatorisch abgeschlossenen Versicherung ausgeschlossen sind.
- 2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert, Beschädigungen oder Zerstörungen und Verluste von versicherten Sachen als Folge von:
- 2.2.1 Feuer und Elementarereignissen;
 - 2.2.2 Beschädigungen oder Zerstörungen infolge innerer Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine in der Police gedeckte Gefahr; diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

Art. 3 Versicherte Interessen

- 3.1 Versichert sind durch unvorhergesehene Bauunfälle verursachte Beschädigungen oder Zerstörungen, die nach den SIA-Normen zu Lasten des Bauherrn, der Geologen, Architekten, Ingenieure und Bauleiter sowie aller am Bauwerk beteiligten Unternehmer und Subunternehmer gehen.

Art. 4 Einschränkungen des Versicherungsumfanges

- 4.1 Nicht versichert sind
- 4.1.1 ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:
 - Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mit denen nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen gerechnet werden muss; Tritt der durch den Witterungseinfluss verursachte Schaden indessen als Folge eines versicherten Bauunfalles ein oder können die Versicherten nachweisen, dass er auf die Handlung eines nicht am Bau Beteiligten zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz;

- Aufwendungen zur Behebung von Mängeln; führt hingegen ein Mangel zu einem unvorhergesehenen Bauunfall, so leistet die Gesellschaft Entschädigung unter Abzug der Kosten, die ohnehin, d.h. auch ohne Bauunfall, zur Mangelbeseitigung hätten aufgewendet werden müssen;
- Aufwendungen zur Behebung von Schönheitsfehlern, selbst wenn diese die Folge eines ersatzpflichtigen Ereignisses sind;
- Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung von Fertigstellungs- und Ablieferungsfristen oder sonstiger Verpflichtungen sowie anderer Vermögensschäden, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- Schäden, die durch den Haftpflichtversicherer eines an der Erstellung des Bauwerkes Beteiligten, dessen Interessen auch im Rahmen dieses Vertrages mitversichert sind, übernommen werden müssen. Im Rahmen dieser Bedingungen bevorschusst jedoch die Gesellschaft die vom Haftpflichtversicherer zu erbringende Leistung. Der Anspruchsberechtigte tritt sämtliche Ersatzansprüche bis zur Höhe des gewährten Vorschusses der Gesellschaft ab. Erreicht die Leistung des Haftpflichtversicherers den Vorschuss nicht, so hat der im Rahmen dieser Bedingungen Versicherte die Differenz zwischen der Leistung des Haftpflichtversicherers und dem Vorschuss der Gesellschaft nicht zurückzuerstatten. Ein Selbstbehalt in der entsprechenden Haftpflichtversicherung geht nicht zu Lasten der Gesellschaft;
- Schäden und Forderungen im Zusammenhang mit Altlasten und Asbest.

4.1.2 Schäden und Verluste

- durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer;
- infolge tauendem Permafrost;
- bei kriegerischen Ereignissen, terroristischen Anschlägen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderung der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Art. 5 Leistungen der Gesellschaft

- 5.1 Grundlage für die Entschädigungsberechnung, Grenze der Ersatzleistung
 - 5.1.1 Grundlage für die Berechnung der Entschädigung bilden die werkvertraglichen Preisvereinbarungen.
 - 5.1.2 Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen – für Bauleistungen die vom Bauherrn genehmigte Bauabrechnung (definitive Versicherungssumme) – bilden die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.

5.2 Die Gesellschaft ersetzt:

5.2.1 die Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Bauleistungen in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen.

5.2.2 sofern vereinbart:

- Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
- Mehrkosten für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

5.3 Nicht ersetzt werden:

5.3.1 Mehrkosten, die durch Änderung der Bauweise oder dadurch entstehen, dass mit der Wiederherstellung Verbesserungen gegenüber dem Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vorgenommen werden (z.B. Kosten für Baugruben- bzw. Hangsicherungsmassnahmen, die nicht vorgesehen waren, jedoch nach einem Baugrubeneinsturz oder infolge Instabilität des Baugrundes nachträglich ausgeführt werden müssen);

5.3.2 Kosten, die auch ohne Schaden hätten aufgewendet werden müssen (Ohnehinkosten);

5.3.3 ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

5.4 Von den Schadenkosten abgezogen werden:

5.4.1 ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert;

5.4.2 der Wert allfälliger Überreste.

Art. 6 Unterversicherung

6.1 Entspricht die vereinbarte Versicherungssumme für die Bauleistungen im Zeitpunkt des Schadenfalles nicht dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses letztgültigen Kostenvoranschlag, wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum letztgültigen Kostenvoranschlag steht (Unterversicherung).

6.2 Bei Zusatzversicherungen mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 7 Selbstbehalt

7.1 Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der

Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbstbehalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

8.1 Die Versicherung gilt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort.

B Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 9 Beginn

- 9.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum. Ist eine vorläufige Deckungszusage abgegeben worden, so verbleibt der Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet. Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung der Versicherung durch Nachtrag, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 10 Ende

- 10.1 Die Versicherung endet in dem Zeitpunkt, in dem sämtliche versicherten Bauleistungen nach den SIA-Normen abgenommen sind oder als abgenommen gelten, spätestens aber an dem in der Police vereinbarten Datum; bei Gesamtüberbauungen oder bei gestaffelter Ingebrauchnahme einzelner Bauteile endet die Deckung bei Fertigstellung und/oder Bezug der einzelnen Baukörper (z.B. Eigentumswohnungen, Einstellhallen), spätestens aber an dem in der Police vereinbarten Datum.
- 10.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert, Maintenanceschäden nach Ablauf der Grunddeckung bis zu der in der Police genannten Dauer.

Art. 11 Kündigung im Schadenfall

- 11.1 Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen zu erbringen hat, kann
- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung den Vertrag kündigen.
- 11.2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 12 Sicherheitsvorschriften

- 12.1 Bei der Ausführung des Bauwerks haben die Versicherten die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, die SIA-Normen sowie die ihnen durch Werkvertrag und Auftrag auferlegten Pflichten zu befolgen.
- 12.2 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer oder einem anderen aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigten bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen können, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter, die verantwortliche Bauleitung oder ein anderer aus diesem Vertrag Anspruchsberechtigter schuldhafterweise die Sicherheitsvorschriften der vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2, der Gesetzgebung oder der Gesellschaft oder verletzt er schuldhafterweise die zum Zeitpunkt des Schadens allgemeine anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde, so kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen oder im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
Kündigt die Gesellschaft den Vertrag, erlischt dieser 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Art. 13 Gefahrserhöhung und -verminderung

- 13.1 Jede während der Vertragsdauer eintretende Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- 13.2 Bei Gefahrserhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 30 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung oder die zusätzlichen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.

- 13.3 Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie in dem Masse herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Prämie übersteigt.

D Prämien**Art. 14 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug**

- 14.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.
- 14.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Art. 14.3.
- 14.3 Wird der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsdauer entfällt, anteilmässig zurück und fordert Raten, die später fällig werden nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
 - die Gesellschaft ihre Versicherungsleistung erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).
- 14.4 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Art. 15 Prämienberechnungsgrundlage und -abrechnung

- 15.1 Basis für die Prämienberechnung bilden – nebst der Risikosituation – die in der Police definierten und für die einzelnen Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen. Für Bauleistungen gelten als Versicherungssumme
- bei Versicherungsabschluss der letztgültige Kostenvoranschlag (provisorische Versicherungssumme);
 - nach Fertigstellung des Bauvorhabens die vom Bauherrn genehmigte Abrechnung (definitive Versicherungssumme).
- 15.2 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens meldet der Versicherungsnehmer der Gesellschaft die definitive Versicherungssumme. Die Differenzprämie, welche sich aus der provisorischen und definitiven Versicherungssumme ergibt, wird nachgefordert, bzw. zurückerstattet.

E Schadenfall**Art. 16 Obliegenheiten**

- 16.1 Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:
- die Gesellschaft sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
 - während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
 - Veränderungen an beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
 - seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;
 - die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen;
 - bei versicherten Diebstahl- oder Beraubungsschäden unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;
 - bei versicherten Schäden infolge innerer Unruhen unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.
- 16.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte schuldhafterweise die Obliegenheiten gemäss vorstehendem Art. 16.1, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, als der Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Art. 17 Versicherung für fremde Rechnung

- 17.1 Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Art. 18 Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren

- 18.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 18.2 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellungen einen Obmann.
Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis und – sofern ein Mangel zum Bauunfall geführt hat – die Kosten, die auch ohne Bauunfall hätten aufgewendet werden müssen, um den Mangel zu beheben. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig.
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 19 Zahlung der Entschädigung

- 19.1 Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt eines Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.
- 19.2 Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als:
- a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 20 Ersatzansprüche gegenüber Dritten

- 20.1 Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Gesellschaft über, soweit diese Entschädigung geleistet hat.

Art. 21 Verjährung und Verwirkung

- 21.1 Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 21.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

F Verschiedenes

Art. 22 Mitteilungen und Vertragsführung

- 22.1 Alle Mitteilungen sind schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten. Für die Einhaltung allfälliger Fristen gilt das Eintreffen beim Empfänger.
- 22.2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

Art. 23 Gerichtsstand

- 23.1 Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Gesellschaft belangt werden.

Art. 24 Gesetzliche Grundlagen

- 24.1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

G Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

- 1. Aufräumungs-, Schadensuch-, Abbruch- und Wiederaufbau- und Entsorgungskosten**

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen erbracht werden.

Als Schadensuchkosten gelten Aufwendungen für die Lokalisierung der Schadenstelle und der beschädigten Sachen.

Als Abbruch- und Wiederaufbaukosten gelten Aufwendungen die bei der Behebung eines versicherten Schadens für den Abbruch und Wiederaufbau nicht beschädigter, versicherter Bauteile entstehen.

Als Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden. Nicht darunter fallen Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.
- 2. Baugrund und Bodenmassen**

Als Baugrund gilt Erd-, Stein- und Felsmaterial, welches sich innerhalb der Baustelle befindet, jedoch nicht in der Versicherungssumme enthalten ist.

Als Bodenmassen gelten jene Teile des Baugrundes, die im Schadenfall zugekauft werden müssen, um die fehlende Substanz zu ersetzen.
- 3. Bestehende Bauten**

Unter bestehende Bauten fallen eigene Bauten und Anlagen des Bauherrn, welche durch die versicherten Bauleistungen gefährdet sind.
- 4. Baugeräte, Werkzeuge und Baumaschinen**

Darunter fallen beispielsweise Betonumschlagsgeräte, Kompressoren, Transformatoren; nicht jedoch fahrbare oder schwimmend eingesetzte Objekte sowie Krane, Motor- und Luftfahrzeuge.
- 5. Maintenanceschäden**

Deckung für Schäden nach Ablauf der Bauwesenversicherung, die

 - bei der Ausführung von Gewährleistungsarbeiten entstehen sowie
 - während der Bauzeit verursacht wurden, jedoch erst nach Ablauf der Bauwesenversicherung eintreten.

6. Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

7. Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

8. Schönheitsfehler

Als Schönheitsfehler gilt ein für das Auge störender, die Funktion des Bauteils, bzw. Bauwerks jedoch nicht beeinträchtigender Zustand (z.B. Kratzer auf Verglasungen oder Verätzung durch Zementwasser).

9. Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

10. Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko)

Vom Versicherungsnehmer in der Regel frei wählbare Summe. Diese Versicherungssumme bildet, sofern kein separater Selbstbehalt abgezogen wird, die maximale Entschädigung.

11. Feuer, Elementarereignisse

11.1 Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

- 11.2 Elementarereignisse, d.h. Schäden verursacht durch:
Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.